



**erfolgreichen Inanspruchnahme durch die Firma Microsoft zu rechnen ist" (VK Münster, a.a.O., Tz. 125 nach juris). Der öffentlichen Beschaffungsstelle empfiehlt die VK Münster insoweit, dass sie sich lediglich in geeigneter Weise nachweisen lassen solle, dass der ursprüngliche Lizenznehmer seine Kopie des Computerprogramms zum Zeitpunkt des Weiterverkaufs unbrauchbar gemacht haben müsse. Insoweit könne beispielsweise vom Bieter verlangt werden, dass der Gebrauchtsoftwarehändler "über ein TÜV/IT-Zertifikat oder einen anderen geeigneten Nachweis verfügt, oder es könnte eine Freistellungsvereinbarung in den abzuschließenden Vertrag aufgenommen werden" (VK Münster, a.a.O., Tz. 128 nach juris). Da "im Ergebnis das Risiko einer Inanspruchnahme durch Microsoft praktisch nicht besteht, ist auch die vom Antragsgegner (...) vorgetragene Sorge, er trage im Falle einer Freistellungsregel das Insolvenzrisiko des Bieters, nicht nachvollziehbar" (VK Münster, a.a.O., Tz. 128 nach juris).**

- **Auch die angeblichen Vorteile des Erwerbs von Microsoft-Original-Lizenzen, wie z.B. ein Onlineportal, ein umfassendes Lizenzmanagement, ein einheitlicher Installationskey für heute gekaufte und auch künftig zu kaufende Software sowie die Möglichkeit, auch ohne erneute Vertragsverhandlungen kleinere Softwaremengen nachbestellen zu können, sind aus Sicht der VK Münster keine Merkmale der zu beschaffenden Software, sondern "Bedingungen, unter denen das zu erwerbende Produkt zur Verfügung gestellt werden soll" (VK Münster, a.a.O., Tz. 129 nach juris).**